

Berlin, 9. Juni 2011

II 4. Richtlinien für die Verleihung der Raiffeisen – Ehrenzeichen

(Fassung 27.04.1999)

Das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes hat im Jahre 1950 Ehrenzeichen in Erinnerung an Friedrich Wilhelm Raiffeisen gestiftet. Die vorliegenden Richtlinien fassen unter Berücksichtigung der bisherigen Verleihungspraxis die Verleihungskriterien zusammen und wurden vom Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes am 25. Juni 1980 in Stuttgart verabschiedet.

Artikel 1

Raiffeisen-Ehrenzeichen werden an Persönlichkeiten im In- und Ausland verliehen, die sich besondere Verdienste um das ländliche Genossenschaftswesen erworben haben.

Artikel 2

Die Raiffeisen-Medaille und die Raiffeisen-Ehrennadel in Gold - goldene Raiffeisennadel - werden vom Deutschen Raiffeisenverband,

die Raiffeisen-Ehrennadel in Silber - silberne Raiffeisennadel - wird vom Deutschen Raiffeisenverband oder durch den zuständigen regionalen Prüfungsverband,

die Raiffeisen - Ehrennadel in Bronze - wird durch Genossenschaften, die Mitglied des Deutschen Raiffeisenverbandes sind, verliehen.

Artikel 3

Die Raiffeisen-Medaille zeigt auf der Vorderseite das Profil (erhaben) von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und trägt die Umschrift "FRIEDRICH WILHELM RAIFFEISEN" sowie die Jahreszahlen 1818 - 1888. Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Umschrift "EINER FÜR ALLE. ALLE FÜR EINEN" und in der unteren Hälfte die Umschrift "DEUTSCHER RAIFFEISEN-VERBAND".

In der Mitte der Rückseite sind waagrecht in drei Zeilen die Worte

"FÜR GROSSE VERDIENSTE
UM DIE LÄNDLICHE
GENOSSENSCHAFTSARBEIT"

eingeprägt.

Der Durchmesser der Medaille beträgt 80 mm. Die Medaille besteht aus patinierter Bronze.

Der Medaille wird eine Miniatur als Anstecknadel beigefügt.

Artikel 4

Mit der Raiffeisen-Medaille können Persönlichkeiten geehrt werden, die bei der Wahrnehmung außergewöhnlich verantwortungsvoller Aufgaben in hervorragender Weise zur Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens beigetragen haben. In der Regel sollte es sich um Persönlichkeiten handeln, denen aufgrund ihrer langjährigen verdienstvollen Tätigkeit bereits die goldene Raiffeisennadel verliehen werden konnte.

Artikel 5

Die Zahl der lebenden Inhaber der Raiffeisen-Medaille soll 30 nicht übersteigen.

Artikel 6

Die Raiffeisen-Medaille wird auf Antrag der regionalen Prüfungsverbände oder auf Vorschlag des Präsidialausschusses durch Beschluss des Präsidiums des Deutschen Raiffeisenverbandes verliehen.

Artikel 7

Die Ausgezeichneten erhalten mit der Raiffeisen-Medaille eine vom Präsidenten des Deutschen Raiffeisenverbandes unterzeichnete Ehren-Urkunde über die Verleihung. In der Ehren-Urkunde sollen die besonderen Verdienste des Ausgezeichneten zum Ausdruck kommen.

Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

Artikel 8

Die Kosten für die Raiffeisen-Medaille und die Ehren-Urkunde trägt der Deutsche Raiffeisenverband.

Artikel 9

Die Raiffeisen-Ehrennadel in Gold – goldene Raiffeisennadel – wird als Anstecknadel getragen und zeigt auf der Vorderseite die Prägung des Kopfes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen sowie den Namen F.W. Raiffeisen und die Jahreszahlen 1818 – 1888.

Der Durchmesser der Nadel beträgt 23 mm.

Artikel 10

Mit der goldenen Raiffeisennadel können Persönlichkeiten für langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit in verantwortlicher Stellung innerhalb des ländlichen Genossenschaftswesens ausgezeichnet werden.

Als langjährige Tätigkeit gilt eine Dauer von mindestens

30 Jahren auf Landesebene

35 Jahren auf Bezirksebene

40 Jahren auf Ortsebene.

Die Dauer der Tätigkeit sollte jedoch nicht das allein entscheidende Kriterium sein. In Ausnahmefällen – z.B. aus Anlass des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst – kann daher von dem Erfordernis der vollen Mindestdauer abgesehen werden.

Mit der goldenen Raiffeisennadel können auch Persönlichkeiten außerhalb der Raiffeisen-Organisation ausgezeichnet werden, sofern sie sich um das ländliche Genossenschaftswesen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

Artikel 11

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der goldenen Raiffeisennadel sind die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Raiffeisenverbandes und die Mitglieder des Deutschen Raiffeisenverbandes sowie der Deutsche Raiffeisenverband selbst.

Artikel 12

Über die Verleihung der goldenen Raiffeisennadel beschließt der Präsidialausschuss.

Artikel 13

Die Ausgezeichneten erhalten mit der goldenen Raiffeisennadel eine vom Präsidenten des Deutschen Raiffeisenverbandes unterzeichnete Ehren-Urkunde über die Verleihung.

Die Ehren-Urkunde für die Ausgezeichneten außerhalb der Raiffeisen-Organisation hat folgenden Wortlaut:

„In ehrender Anerkennung und als Ausdruck des Dankes für außergewöhnliche Verdienste um die ländliche Genossenschaftsorganisation wird

Herrn / Frau

die goldene Raiffeisennadel verliehen.

Berlin, den

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Der Präsident“

Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

Artikel 14

Die Kosten für die goldene Raiffeisennadel und die Ehren-Urkunde trägt der Antragsteller.

Artikel 15

Die Raiffeisen-Ehrennadel in Silber - silberne Raiffeisennadel - wird als Anstecknadel getragen und zeigt auf der Vorderseite die Prägung des Kopfes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen sowie den Namen F.W. Raiffeisen und die Jahreszahlen 1818 - 1888.

Der Durchmesser der Nadel beträgt 20 mm.

Artikel 16

Mit der silbernen Raiffeisennadel können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich in einer in der Regel mindestens 25jährigen Tätigkeit in einer genossenschaftlichen Einrichtung besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 17

Die Verleihung der silbernen Raiffeisennadel wird vom Präsidialausschuss des Deutschen Raiffeisenverbandes oder vom Vorstand des zuständigen regionalen Prüfungsverbandes beschlossen und durchgeführt.

Artikel 18

Die Ausgezeichneten erhalten mit der silbernen Raiffeisennadel über die Verleihung eine Urkunde, die folgenden Wortlaut enthält:

„In ehrender Anerkennung und als Ausdruck des Dankes für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Genossenschaftswesen wird

Herrn / Frau

die silberne Raiffeisennadel verliehen.“

Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

Artikel 19

Die Kosten für die Raiffeisen-Ehrennadel in Silber und die Ehren-Urkunde trägt der Antragsteller.

Artikel 20

Die Raiffeisen-Ehrennadel in Bronze wird als Anstecknadel getragen und zeigt auf der Vorderseite die Prägung des Kopfes von F.W. Raiffeisen sowie den Namen 'Raiffeisen' und die Jahreszahlen *1818 + 1888.

Der Durchmesser der Nadel beträgt 20 mm.

Artikel 21

Mit der Raiffeisen-Ehrennadel in Bronze können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die in der Regel mindestens 25 Jahre Mitglied in den Organen einer Genossenschaft oder in den Diensten einer Genossenschaft gewesen sind.

Artikel 22

Die Verleihung der Raiffeisen-Ehrennadel in Bronze wird von den Genossenschaften beschlossen und durchgeführt.

Artikel 23

Die Ausgezeichneten erhalten mit der Raiffeisen-Ehrennadel in Bronze über die Verleihung eine Urkunde.

Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

Artikel 24

Die Kosten für die Raiffeisen-Ehrennadel in Bronze und die Ehren-Urkunde trägt die verleihende Genossenschaft.

Artikel 25

Soweit auch die Voraussetzungen zur Verleihung von Ehrenzeichen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes erfüllt sind, soll die Ehrung vorrangig durch den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband erfolgen.